

Sehr geehrte Kollegin,  
sehr geehrter Kollege,

falls Sie bereits über einige Berufserfahrung verfügen und Interesse daran haben, in meinem •ANWALTVORORT• - Netzwerk als Terminsvertreter (KanzleiVorOrt) tätig zu sein, lesen Sie bitte die nachfolgenden Informationen.

Es kommt darauf an, als Terminsvertreter über fundiertes Wissen im Verfahrensrecht zu verfügen und routiniert mit Gerichten umgehen zu können. Wir lassen uns - im Interesse unserer AuftraggebendenKanzleien - von keinem Richter "die Butter vom Brot nehmen".

Und wir agieren nach dem Prinzip der höchstmöglichen Sicherheit:  
Hinweise des Gerichts abfordern zur Schlüssigkeit des schriftsätzlichen Vorbringens der AuftraggebendenKanzlei. Ggf. Schriftsatznachlaß beantragen, § 139 V ZPO; nötigenfalls Protokollierungsantrag gem. § 160 IV ZPO stellen; Unterbrechung der Verhandlung zwecks telefonischer Rücksprache mit dem Hauptbevollmächtigten verlangen; auf jeden Fall Präclusion verhindern.

Wir kommen als Terminsvertreter allerdings selten in schwierige Situationen, denn überwiegend handelt es sich bei den uns erteilten Aufträgen um ausgeschriebene Standardklagen. Meist genügt es, den Antrag zu stellen, und einen schönen Tag zu wünschen. Sehr oft haben wir lediglich ein Versäumnisurteil abzuholen.

Die Höhe der Vergütung habe ich danach ausgerichtet, was man unter Kollegen so üblicherweise antworten würde auf die Frage "Kannst Du mir morgen bei Gericht aushelfen? Was willst Du denn dafür haben?"

Die von mir angebotenen Honorare (Stundensatz I: 140 €, Stundensatz II: 90 €) sind knapp kalkuliert, aber meines Erachtens angemessen und ausreichend. Denn als Terminsvertreter in dieser Form der freien Mitarbeit hat man kein wirkliches eigenes Risiko. Was zu schreiben war, ist geschrieben. Uns wird vorgegeben, welchen Antrag wir stellen. Daran halten wir uns. Das ist der uns erteilte Auftrag. Mehr können wir nicht tun. Mehr sollen wir nicht tun. Sachbearbeiter ist die auftraggebende Kanzlei. Wir sind nur deren Auge, Ohr und Sprachrohr.

Wenn Sie die Honorarbeispiele auf Seite 3 dieses Schreibens nehmen: für 2 Stunden Arbeit würden Sie eine Rechnung über 273,70 € schreiben - das ist nicht sensationell, aber bei einem Rechtsstreit über 1.200 € Streitwert müßte man als Prozeßbevollmächtigter für das gleiche Geld auch noch die Mandantengespräche führen und die Schriftsätze machen.

Es geht hier bei uns nicht um ein eigenverantwortliches Mandat, das man mit Verwaltungs- und Sekretariatsaufwand führt, sondern um einen Umsatz en passant, sozusagen auf dem Weg zum Gerichtspostfach. Schriftverkehr wird nicht geführt. Es wird nichts diktiert. Wir arbeiten lediglich mit von mir vorbereiteten Kurzbriefen (Terminsbestätigung, Terminsbericht), die per Fax oder e-mail verschickt werden.

Es handelt sich überwiegend um Beitreibungs- / Inkassosachen. Beispiel: für eine Frankfurter Kanzlei organisieren wir deren Standartermine in Sachen American Express ./... wegen Nichtausgleichs des Kreditkartenkontos. Oder: Eine Kölner Kanzlei klagt für die Targobank deren notleidend gewordene Kredite ein; wir nehmen für die Kollegen die Termine wahr. Einige Vertragsanwälte von Leasingfirmen schwören auf unsere Zuverlässigkeit.

Die Struktur der Verfahrensabläufe ist die: Köln ist die zentrale Ansprechstelle für alle Anfragen, gleichgültig für welchen Gerichtsort. Köln ist sozusagen der bundesweite Bürovorsteher. Von Köln aus wird die Kanzlei am Gerichtsort informiert. Über Köln läuft auch die Rückmeldung der Terminsübernahme und der abschließende Terminsbericht an die auftraggebende Kanzlei. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über Köln. Das heißt, wir erstellen die Rechnung gegenüber dem Auftraggeber und bezahlen die an uns gerichtete Rechnung der Kanzlei vor Ort.

Hinsichtlich der Vergütung soll folgendes gelten:

Honorar bis 30 Minuten Bearbeitungszeit: 70 € + 10 € Ausl.pauschale + MwSt = 95,20 €

Darüber hinausgehender Zeitaufwand: je 30 € + MwSt pro weitere 20 Minuten.

Ich berechne der auftraggebenden Kanzlei dieses Honorar der Kanzlei vor Ort zzgl. meines Pauschalhonorars von 50 €.

Jeder Termin ist ein gesonderter Auftrag und wird nach gleichem Schema gesondert vergütet.

Diese Preisgestaltung halte ich für angemessen. Unabhängig vom Streitwert erhalten wir unseren Zeitaufwand vergütet; und der ist bei 900,00 € der gleiche, wie bei 9.000,00 €.

Wir sind im Termin Auge und Ohr eines Profis, der als Hauptbevollmächtigter selbst die Verantwortung gegenüber seiner Partei trägt. Erhalte ich einen Terminauftrag, prüfe ich die Sache auf Schlüssigkeit und gebe sie dann an die Kanzlei vor Ort weiter. Überwiegend handelt es sich um Beitreibungskanzleien, deren Sachverhalte und Klageschriften oft nur in den Namen und Zahlen variieren. Oft gibt es überhaupt keine Klageerwiderung und nicht selten besteht die Haupttätigkeit darin, 15 Minuten auf das Versäumnisurteil zu warten.

Es wäre vorteilhaft, wenn Ihre Kanzlei in Gerichtsnähe gelegen ist. Fahrtkosten und Fahrtzeit wird nicht vergütet.

Verstoßen Sie im Fall einer Zusammenarbeit mit mir gegen das RVG? Das ist bei meinem Konzept eindeutig nicht der Fall, weil wir freie Mitarbeiter der auftraggebenden Kanzlei sind. Wir haben keine Vertragsbeziehung zum Mandanten; vgl. BGH NJW 2001, 753 u. 2006, 3569. Daher sind wir beim Honorar nicht an das RVG gebunden.

Auf Seite 3 folgt die Honorarübersicht mit Beispielsrechnungen

## Honorarübersicht auswärtige Termine

	<b>Honorarabrechnung RA Rotter an die auftraggebende Kanzlei</b>	<b>Honorarberechnung der Kanzlei vor Ort an RA Rotter</b>
<b>Bearbeitungszeit des Terminsvertreters vor Ort bis 30 Minuten:</b>	<b>Grundhonorar:</b> gesamte Logistik in Köln einschl. 30 Minuten Bearbeitungszeit am Terminsort € 120,00 zzgl. Portopauschale u. MwSt (Honoraranteil RA Rotter: 50,00 €)	<b>Grundhonorar:</b> gesamte Terminvertretung vor Ort einschl. 30 Minuten Bearbeitungszeit € 70,00 zzgl. 1/2 Portopauschale u. MwSt (Stundensatz I: 140,00 €)
<b>Bearbeitungszeit des Terminsvertreters vor Ort über 30 Minuten hinaus:</b>	<b>plus Zeithonorar:</b> je vollendete weitere 20 Minuten € 30,00 (Honoraranteil RA Rotter: --,-- €)	<b>plus Zeithonorar:</b> je vollendete weitere 20 Minuten € 30,00 (Stundensatz II: 90,00 €)
<b>Falls Termin ausfällt</b>	reduziert auf € 70,00 zzgl. Portopauschale u. MwSt	reduziert auf € 40,00 zzgl. 1/2 Portopauschale u. MwSt
<b>Besonders gelagerte Fälle:</b>	<b>Honorarvereinbarung:</b> gem. vorheriger Absprache	<b>Honorarvereinbarung:</b> gem. vorheriger Absprache
z.B. OWI Sache	RVG-Terminsgeb. + 50 € zzgl. Portopauschale u. MwSt	RVG-Terminsgeb. zzgl. 1/2 Portopauschale u. MwSt.

**Beispiel 1.:** Termin dauerte einschließlich Wartezeit 15 Minuten.  
Aktenauszug 10 Minuten eingelesen. Arbeitszeit 25 Minuten.

**Honorar des Terminsvertreters:**

70,00 € Grundhon. + 10,00 € Auslagenp. + 15,20 € MwSt = 95,20 €  
(für 25 Min. Arbeitszeit)

**Honorarrechnung RA Rotter an die auftraggebende Kanzlei:**

120,00 € Grundhon. + 20,00 € Auslagenp. + 26,60 € MwSt = 166,60 €

**Beispiel 2.:** Terminoauer 15 Min., Einlesen Aktenauszug 20 Min.  
Gleiche Abrechnung wie Beispiel 1., denn es sind keine weiteren  
**vollen** 20 Minuten angefallen.

**Beispiel 3.:** Wartezeit + Terminoauer 1,5 Std. Einlesen Akte: 40 Min. = 130 Min. gesamt.

**Honorar des Terminsvertreters:**

70,00 € Grundhonorar für die ersten 30 Minuten  
+ 150,00 € zusätzl. Zeithonorar für die weiteren 5 x 20 Minuten ( 5 x 30,00 €)  
+ 10,00 € Auslagenp. + 43,70 € MwSt = 273,70 €  
(für 2 Stunden Arbeitszeit)

**Honorarrechnung RA Rotter an die auftraggebende Kanzlei:**

120,00 € Grundhonorar + 150,00 € zusätzliches Zeithonorar der Kanzlei vor Ort  
+ 20,00 Auslagenp. + 55,10 € MwSt = 345,10 €